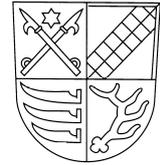


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 20.06.2014**
- II.) Seiten 2-10 **Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree**
- III.) Seiten 10-14 **Beschlüsse des Kreistages vom 24.06.2014**
- 1.) Seite 10 Wahl des Kreistagsvorsitzenden
- 2.) Seite 10 Wahl der Stellvertreter des Kreistagsvorsitzenden
- 3.) Seite 10 Bildung einer Wahlkommission
- 4.) Seite 10 Bildung der Ausschüsse des Kreistages
- 5.) Seite 10 Besetzung der Ausschussvorsitze
- 6.) Seiten 10-11 Festlegung der Zahl der Sitze in den Fachausschüssen
- 7.) Seite 11 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss
- 8.) Seite 11 Bestellung des Ausschussvorsitzenden für den Kreisausschuss
- 9.) Seite 11 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oder-Spree
- 10.) Seiten 11-12 Bestätigung der Besetzung der Ausschüsse
- 11.) Seite 12 Wahl der Regionalräte und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 12.) Seiten 12-13 Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree und Benennung von sieben Personen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree
- 13.) Seite 13 Bestellung der Vertreter des Landkreises Oder-Spree für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung "Nuthe-Spree"
- 14.) Seite 13 Bestellung von Mitgliedern in die Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte von Gesellschaften
- 15.) Seite 13 Wahl der Beschäftigtenvertreter und ihrer Stellvertreter für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU
- 16.) Seite 14 Bestellung eines Mitgliedes des Kreistages Oder-Spree für den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg
- 17.) Seite 14 Wahl der Vertreter des Landkreises Oder-Spree in den Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost
- 18.) Seite 14 Änderung der Geschäftsordnung
- 19.) Seite 14 Geschäftsbericht des Landrates

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 15 **Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
- II.) Seite 15 **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree am 13.08.2014**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 20.06.2014**

Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE, Wahlkreis 4

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 20. Juni 2014

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 38]) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Helga Böhnisch, ist verstorben.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG habe ich als Kreiswahlleiter festgestellt, dass die erste auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 4 zu berücksichtigende Ersatzperson Herr Mario Winkel, wohnhaft An der Schleuse 48 in 15890 Eisenhüttenstadt ist..

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 19. Juni 2014 auf Herrn Mario Winkel übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) **Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree**

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des Beschlusses Nr. 7/DIE LINKE/1/2014 zur Änderung der Geschäftsordnung wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung in der vom 24.06.2014 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Geschäftsordnung vom 22.10.2008 (Amtsblatt des LOS Nr. 16 vom 29.11.2009)

2. die 1. Änderung vom 25.02.2009
3. die 2. Änderung vom 24.03.2010
4. die 3. Änderung vom 24.06.2014.

Beeskow, den 02.07.2014

M. Zalenga
Landrat

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet.

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgK-Verf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordneter diese Aufgabe wahr.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der/Die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem/der Vorsitzenden und dem/der Landrat/in so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des/der Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den/der Vorsitzenden festgestellt wird. Der/Die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der/die Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

- (1) Muss ein/e Kreistagsabgeordnete/r annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie dies dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes anzuzeigen.
- (2) Ein/e Kreistagsabgeordnete/r, für den/die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er/sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der/Die betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der/die betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder/Jede Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen/eine Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der/Die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er/Sie unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat/in über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der/die Kreis- tagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschluss- vorlagen mit einer fortlaufenden Nummer ver- sehen sind.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Be- handlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungs- punkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten bis zur Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung dem/der Vorsit- zenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem/der Landrat/in eine Ab- schrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der/Die Fraktionsvorsitzende kann die Anfra- ge in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tages- ordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden oder Landrat/in beantwor- tet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies be- schließt.
- (7) Der/Die Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11 Verhandlungsleitungen und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesen- de Stellvertreter des Vorsitzenden die Ver- handlung. Sind auch die Stellvertreter verhin- dert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter, der die Sitzung lei- tet. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebens- jahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsab- geordneter die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er/sie sich zu Wort ge- meldet und der/die Vorsitzende ihm dies er- teilt hat. Der/Die Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wort- meldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so ent- scheidet der/die Vorsitzende über die Reihen- folge.
- (4) Dem/Der Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Be- ratung beteiligen, gibt er /sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem/Der Landrat/in ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. An- deren Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der/die Landrat/in dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäfts- ordnung durch Beschluss die Dauer der Aus- sprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Nieder- schrift schriftlich oder elektronisch zur Verfü- gung zu stellen.

§ 12 Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten.

- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es

zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der/die Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der /die Vorsitzende dem/der Antragsteller/in das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem

Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des/der Landrates/in mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen.

- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der /die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem/der Landrat/in der Schriftführer und sein Stellvertreter bestimmt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner bzw. die antragstellenden Abgeordneten die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kreistagsvorsitzenden zulässig.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,

- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
 - (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem/der Landrat/in zuzuleiten.
 - (7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
 - (8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen. Der Landrat kann die Herstellung des Benehmen auf den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegieren. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, unterrichtet er hierüber.
 - die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Hat der Landrat davon unterrichtet, dass er die Herstellung des Benehmen auf die jeweils zuständigen Beigeordneten

oder Dezernenten delegiert hat, setzt der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

- ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
 - (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von dem Schriftführer oder seinem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.

Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem/der Landrat/in über das Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) außer Kraft.

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.06.2014

1.) Wahl des Kreistagsvorsitzenden

(Beschluss-Nr. 020/1/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt
Herrn Dr. Franz H. Berger, Fraktion SPD
zum Vorsitzenden des Kreistages

2.) Wahl der Stellvertreter des Kreistagsvorsitzenden

(Beschluss-Nr. 021/1/2014)

Beschluss 021.1/2014

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt
Herrn Tobias Thieme; Fraktion DIE LINKE, zum 1.
Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages

Beschluss 021.2/2014

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt
Herrn Dr. Siegfried Bronsert, Fraktion CDU, zum 2.
Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages

Beschluss 021.3/2014

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt
Herrn Reinhard Ksink, Fraktion B-J-A/FDP/BVFO,
zum 3. Stellvertreter des Vorsitzenden des
Kreistages

Beschluss 021.4/2014

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt
Herrn Thomas Fischer, Fraktion B90/Die Grünen &
Piraten, zum 4. Stellvertreter des Vorsitzenden des
Kreistages

3.) Bildung einer Wahlkommission

(Beschluss-Nr. 019/1/2014)

Der Kreistag bildet eine ständige Wahlkommission
mit nachfolgenden fünf Mitgliedern:

Rainer Bublak, Fraktion SPD
Andreas Gliese, Fraktion CDU
Tobias Thieme, Fraktion DIE LINKE
Holger Einhorn, Fraktion B-J-A/FDP/BVFO
Elke Wagner, Fraktion SPD

4.) Bildung der Ausschüsse des Kreistages

(Beschluss-Nr. 022/1/2014)

Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

- Kreisausschuss
- Ausschuss für Haushalt und Finanzen
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
- Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft
- Werksausschuss Kommunales Wirtschaftsunternehmen –Entsorgung-
- Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus den
zugeordneten Produktbereichen und Produkten des
doppischen Haushaltsplanes.

5.) Besetzung der Ausschussvorsitze

(Beschluss-Nr. 033/1/2014)

Benennung der Ausschussvorsitze:

Ausschuss für Haushalt- und Finanzen:
Herr Peer Jürgens, Fraktion DIE LINKE,

Ausschuss für Soziales und Gesundheit:
Herr Frank Balzer, Fraktion SPD,

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:
Frau Ingrid Siebke, Fraktion SPD,

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr:
Herr Fred Rengert Fraktion CDU,

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und
Wirtschaft:
Herr Dr. Eberhard Sradnick, Fraktion DIE LINKE

6.) Festlegung der Zahl der Sitze in den Fachausschüssen

(Beschluss-Nr. 023/1/2014)

Die Ausschüsse des Kreistages haben folgende
Größe:

Kreisausschuss
14 Mitglieder aus dem Kreistag

Fachausschüsse
9 Mitglieder aus dem Kreistag und
9 sachkundige Bürger

Werksausschuss KWU
7 Mitglieder aus dem Kreistag,
3 sachkundige Bürger und
3 Beschäftigtenvertreter

7.) Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss

(Beschluss-Nr. 025/1/2014)

Der Kreistag benennt 14 Mitglieder und ihre Stell-
vertreter in den Kreisausschuss.

Mitglied	Stellvertreter
<u>SPD</u>	
Dr. Franz H. Berger	Jörg Vogelsänger
Monika Kilian	Ann Matthies
Ingrid Siebke	Bernhard Baumann
Frank Balzer	Holger Wachsmann

Ralf Umbreit	Elisabeth Alter
<u>DIE LINKE</u>	
Prof. Dr. Eva Böhm	Dr. Bernd Stiller
Peer Jürgens	Christopher Voß
Dr. Artur Pech	Gabriele Weitzel
Dr. Tanja Jaksch	Stephan Wende
<u>CDU</u>	
Rolf Hilke	Prof. Dr. Wolfgang Stock
Susann Rolle	Dr. Siegfried Bronsert
Andreas Gliese	Marcel Gernetzke

B-J-A/FDP/BVFO

Hartmut Noppe	Peter Kaufmann
---------------	----------------

B90/Die Grünen & Piraten

Sabine Niels	Frank Behr
	Thomas Fischer
	Anja Grabs

8.) Bestellung des Ausschussvorsitzenden für den Kreisausschuss

(Beschluss-Nr. 032/1/2014)

Der Landrat führt für die Wahlperiode 2014-2019 den Vorsitz im Kreisausschuss

9.) Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 024/1/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt gem. § 4 Abs. 2 Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Oder-Spree:

- a) folgende 9 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie ihre Stellvertreter

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
SPD:	
Monika Kilian	Ralf Umbreit
Elke Wagner	Ingrid Siebke
Ann Matthies	Pamela Eichmann
DIE LINKE:	
Stephan Wende	Mechthild Tschierschky
Christopher Voß	Mario Winkel
CDU:	
Prof. Dr. Wolfgang Stock	Susann Rolle
Rolf Hilke	Marcel Gernetzke
B-J-A/FDP/BVFO:	
Holger Einhorn	Peter Kaufmann
B90/Die Grünen & Piraten:	
Frank Behr	Sabine Niels

- b) folgende 6 Frauen und Männer, die von Spitzenverbänden sowie Jugendverbänden

vorgeschlagen werden sowie deren Stellvertreter, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen werden:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Mathilde Killisch	Detlef Schlingenhof
Marion Filkow	Anne Rimpler
Ralf Ullrich	Frank Sämang
Birgit Meißner	Viola Bröse
Eiko Strey	Doris Kunze
Mirjam Zickerow-Grund	Heike Hubert

zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oder-Spree.

10.) Bestätigung der Besetzung der Ausschüsse

(Beschluss-Nr. 026/1/2014)

Der Kreistag stellt den deklaratorischen Beschluss zur personellen Besetzung der Ausschüsse (Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner) fest

Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

SPD: Frank Balzer
Pamela Eichmann
Elke Wagner

DIE LINKE: Mario Winkel
Christopher Voß

CDU: Karin Griesche
Rolf Hilke

B-J-A/FDP/BVFO: Holger Einhorn

B90/Die Grünen & Piraten: Sabine Niels

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

SPD: Ingrid Siebke
Holger Wachsmann
Ralf Umbreit

DIE LINKE: Gabriele Weitzel
Dr. Bernd Stiller

CDU: Dr. Siegfried Bronsert
Susann Rolle

B-J-A/FDP/BVFO: Erich Opitz

B90/Die Grünen & Piraten: Thomas Fischer

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr:

SPD: Jochen Mangelsdorf
Rainer Bublak
Bernhard Baumann

DIE LINKE: Prof. Dr. Eva Böhm
Mechthild Tschierschky

CDU: Fred Rengert
Ralf-Torsten Noack

B-J-A/FDP/BVFO: Peter Kaufmann

B90/Die Grünen & Piraten: Anja Grabs

Ausschuss für Recht, Ordnung, Landwirtschaft und Verkehr

SPD:	Elisabeth Alter Holger Wenzel Jochen Mangesdorf
DIE LINKE:	Dr. Eberhard Sradnick Dr. Tanja Jaksch
CDU:	Andreas Gliese Günter Luhn
B-J-A/FDP/BVFO:	Hartmut Noppe
B90/Die Grünen & Piraten:	Thomas Fischer

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

SPD:	Jörg Vogelsänger Ralf Umbreit Mathias Papendieck
DIE LINKE:	Peer Jürgens Dr. Artur Pech
CDU:	Eberhard Birnack Marcel Gernetzke
B-J-A/FDP/BVFO:	Peter Kaufmann
B90/Die Grünen & Piraten:	Frank Behr

Werksausschuss für den Eigenbetrieb Kommunes Wirtschaftsunternehmen KWU

SPD:	Mathias Papendieck Rainer Bublak
DIE LINKE:	Dr. Tanja Jaksch Mechthild Tschierschky
CDU:	Günter Luhn Ralf-Torsten Noack
B-J-A/FDP/BVFO:	Reinhard Ksink

11.) Wahl der Regionalräte und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

(Beschluss-Nr. 028/1/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt folgende Personen als

<u>Regionalrat/Regionalrätin</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
SPD: Bernhard Baumann Elke Wagner Jörg Skibba	
DIE LINKE: Prof. Dr. Eva Böhm Peter Engert	Stephan Wende Dr. Bernd Stiller
CDU: Andreas Gliese	Eberhard Birnack

Fred Rengert
B-J-A/FDP/BVFO:
Hartmut Noppe

Marcel Gernetzke
Peter Kaufmann

B90/Die Grünen & Piraten:
Frank Behr

Sabine Niels

in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

12.) Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree und Benennung von sieben Personen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 031/1/2014)

1.) Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in die Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
SPD: Elisabeth Alter Dr. Franz H. Berger Holger Wachsmann Holger Wenzel Rainer Bublak	Ann Matthies Jochen Mangesdorf Frank Balzer Elke Wagner Monika Kilian

DIE LINKE:
Dr. Artur Pech
Dr. Tanja Jaksch
Peer Jürgens
Christopher Voß

Mario Winkel
Dr. Bernd Stiller
Stephan Wende
Gabriele Weitzel

CDU:
Günter Luhn
Dr. Siegfried Bronsert
Marcel Gernetzke

Ralf-Torsten Noack
Karin Griesche
Eberhard Birnack

B-J-A/FDP/BVFO:
Erich Opitz

Harmut Noppe

B90/Die Grünen & Piraten:
Thomas Fischer

Sabine Niels

2.) Der Kreistag benennt 7 Personen für den Verwaltungsrat, diese werden dann von der Zweckverbandsversammlung in den Verwaltungsrat gewählt

Elisabeth Alter
Erich Opitz
Dr. Artur Pech
Günter Luhn
Jörg Skibba
Uwe Koch
Friedrich Hrdina

13.) Bestellung der Vertreter des Landkreises Oder-Spree für die Zweckverbandsversamm-

lung des Zweckverbandes Abfallbehandlung
"Nuthe-Spree"

(Beschluss-Nr. 029/1/2014)

Der Kreistag bestellt neben dem Landrat folgenden 7 Personen zu Mitgliedern und deren Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree:

Mitglieder	Stellvertreter
SPD:	
Michael Buhkrke	Jörg Vogelsänger
Sölve Drave	Mathias Papendieck
DIE LINKE:	
Dr. Tanja Jaksch	
Monika Huschenbett	
CDU	
Günter Luhn	
Ralf-Torsten Noack	
B-J-A /FDP/BVFO:	
Reinhard Ksink	Erich Opitz

14.) Bestellung von Mitgliedern in die Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte von Gesellschaften

(Beschluss-Nr. 027/1/2014)

im Beirat der Busverkehr Oder-Spree GmbH Fürstenwalde:

SPD :	Elisabeth Alter
DIE LINKE:	Dr. Bernd Stiller
CDU:	Marcel Gernetzke
B-J-A/FDP/BVFO:	Reinhard Ksink

im Beirat der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH

SPD	Monika Kilian
DIE LINKE:	Prof. Dr. Eva Böhm
CDU:	Dr. Siegfried Bronsert

im Beirat der Schöneicher/Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH

SPD:	Mathias Papendieck
------	--------------------

im Verwaltungsrat der GEM Eisenhüttenstadt

SPD:	Ingrid Siebke
------	---------------

im Verwaltungsrat der Format GmbH Werkstatt für Behinderte Fürstenwalde

SPD	Pamela Eichmann
DIE LINKE	Stephan Wende

im Beirat der Oder-Spree Krankenhaus GmbH

SPD	Dr. Franz H. Berger
DIE LINKE	Mario Winkel
CDU	Eberhard Birnack

B-J-A/FDP/BVFO: Erich Opitz

15.) Wahl der Beschäftigtenvertreter und ihrer Stellvertreter für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU

(Beschluss-Nr. 030/1/2014)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Beschäftigten des Eigenbetriebes KWU

Herrn Karsten Bohrer,.....zum Mitglied
Herrn Lutz Christoph.....zum Mitglied
Frau Veronika Hoffmann zum Mitglied

Frau Evelyn Neidhardt zum stellvertretenden Mitglied

Herrn Maik Winkler... ..zum stellvertretenden Mitglied

Herrn Horst Borkenhagen...zum stellvertretenden Mitglied

in den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU.

16.) Bestellung eines Mitgliedes des Kreistages Oder-Spree für den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg

(Beschluss-Nr. 034/1/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Herrn Günter Luhn, Faktion CDU, als Vertreter für den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg.

17.) Wahl der Vertreter des Landkreises Oder-Spree in den Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost

(Beschluss-Nr. 035/1/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt folgende Beiratsmitglieder in den Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost

Bürgerbeauftragte Stellvertreter

SPD :
Elisabeth Alter Holger Wenzel

DIE LINKE:
Peer Jürgens Dr. Artur Pech

CDU:
Rolf Hilke Marcel Gernetzke

18.) Änderung der Geschäftsordnung

(Beschluss-Nr. 7/DIE LINKE/1/2014)

Der Kreistag beschließt die Änderung seiner Geschäftsordnung:

Punkt 1. Änderung in § 4 Abs. 1 wie folgt:

„(1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.“

Punkt 2: Veröffentlichung

2. Die Geschäftsordnung des Kreistages wird in der nach Beschluss vom 24. 06. 2014 gültigen Fassung veröffentlicht

19.) Geschäftsbericht des Landrates

(Beschluss-Nr. 5/DIE LINKE/1/2014)

Der Landrat verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden, den „Geschäftsbericht des Landrates“ als ständigen Tagesordnungspunkt in die Kreistagssitzungen aufzunehmen.

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Jahresabschluss zum 31.12.2011 der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
--

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 14/11/53

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011 wird bestätigt.
2. Auf Grund des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses wird dem Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 12.05.2014

Manfred Zalenga
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

II.) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree am 13.08.2014

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Mittwoch, dem 13. August 2014, um 14:00 Uhr, findet die 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der 15. Sitzung der Verbandsversammlung am 19.06.2014
4. Bericht des Verbandsvorstehers

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Ablösung/Verlängerung zweier Kredite

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 02.07.2014

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher